

Beschlussvorlage

B-128/04-09/Gladau

Amt: Gemeinde Gladau

Erstellungsdatum: 15.10.2008

Betreff:

Schweinemast Gladau - Anhörung zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 70 Abs. 4 BauO LSA

Status: öffentlich

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
30.10.2008	Gemeinderat Gladau				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschluss:

1. Der Gemeinderat erhält die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zur Modernisierung und Erweiterung der Schweinemast Gladau aufrecht

und

bei Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens und Genehmigung des Vorhabens wird Klage beim Verwaltungsgericht erhoben. Schadensersatzforderungen sind zu berücksichtigen
2. Nach erneuter Prüfung und unter Berücksichtigung, dass das Landesverwaltungsamt als Genehmigungsbehörde ankündigt, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Sichtvermerk/Datum: 17.10.2008	Turian		Dr. Schwandt
	Amtsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Nach der Versagung des Einvernehmens der Gemeinde zum Vorhaben Modernisierung und Erweiterung der Schweinezuchtanlage Gladau, sowie Errichtung einer Biogasanlage einschließlich Endlager führt das Landesverwaltungsamt (LVA) LSA eine Anhörung nach §70 BauO LSA durch.

Das LVA geht davon aus, dass das gemeindliche Einvernehmen rechtswidrig versagt wurde und damit das gemeindliche Einvernehmen durch das LVA zu ersetzen ist.

Das LVA begründet seine Entscheidung wie folgt:

Das Vorhaben ist aus planungsrechtlicher Sicht zulässig und das gemeindliche Einvernehmen damit zu erteilen.

Das von der Gemeinde gewünschte Minimierungsgebot für die von der Anlage ausgehenden Emissionen kann im Genehmigungsbescheid festgeschrieben werden.

Eine Rauchgasentschwefelung für die BHKW ist nicht erforderlich, da bereits geringste Schwefelgehalte im Verbrennungsgas zur Zerstörung der Motoren führen würden.

Aus diesem Grund erfolgt bei allen BHKW die Entschwefelung vor der Zuleitung zu den Motoren..

Im Abgas spielt Schwefel dann keine Rolle mehr. Die Fachstellungnahme des Immissionsschutzes beim LVA ergab nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, dass bei bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb und unter Maßgabe der Nebenbestimmungen des Bescheides schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchs- und Staubimmissionen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, bzw. im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bleiben.

Nach Vorlage des Genehmigungsbescheides kann die Gemeinde innerhalb eines Monats Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Die Klage muss begründet sein.

Der Klageweg gegen die zu erwartende Genehmigung des Vorhabens verspricht keinen Erfolg. Hinzu kommt, dass bei Verzögerungen der Durchführung des Vorhabens, die durch die Gemeinde zu verantworten sind, Schadensersatzansprüche des Vorhabenträgers gegenüber der Gemeinde geltend gemacht und gerichtlich durchgesetzt werden können.

Bei der Größe des Vorhabens kann man von größeren Schadenersatzforderungen und Gerichtskosten ausgehen.

Rechtsgrundlage:
BauGB, BauO LSA, BImSchG

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: B-128/04-09/Gladau		
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner		
1. Ausgaben		
Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2006	
	2007 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		
Deckung aus: Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei		
2. Auswirkungen auf:		
a) Personalkosten		
b) Sachkosten		
c) zu erwartende Einnahmen		
3. Auswirkungen auf Stellenplan:		
Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
4. Beteiligung der Kommunalaufsicht		
Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>		Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
5. Bemerkungen der Kämmerei		
6. Mitzeichnungen		
Sachbearbeiter , Herr Knobel Datum 15.10.08	